



Ergänzende Bestimmungen zum Bezirkspokal 2018/2019

1. Termine können im gegenseitigen Einvernehmen auf einen anderen -jedoch nur auf einen früheren Termin- verlegt werden. Für Verlegungsanträge wird die vorgesehene Verlegungsgebühr von 40,- € erhoben.
Zeitliche Verlegungen am gleichen Tag sind problemlos möglich, sofern die beiden Vereine sich darauf einigen und mir dies rechtzeitig über das ePostfach mitteilen. Gerade Vereine, deren Sportplatz über eine spielfähige Beleuchtung verfügt, sollten hier den Anfragen der reisenden Vereine großzügig entgegenkommen.
Außerdem bitte ich, mir vom Spielplan abweichende Spielorte umgehend mitzuteilen.
2. **Verbandspokalspiele – AB 2**
 - Zweite Mannschaften haben keine Teilnahmeberechtigung am Bezirkspokal.
 - Der verlierende Verein scheidet aus. Ist ein Spiel nach regulärer Spielzeit unentschieden, erfolgt eine Verlängerung von 2 x 15 Minuten. Ergibt sich auch nach Verlängerung keine Entscheidung, a) findet bei Klassengleichheit ein Elfmeterschießen statt, b) kommt bei unterschiedlichen Spielklassen die klassentiefere Mannschaft in die nächste Runde.
 - Bei unentschiedenem Ausgang des Endspiels nach Verlängerung findet ein Elfmeterschießen statt.
 - Die Spieltage der Bezirkspokalspiele werden vor Beginn des Spieljahres festgesetzt (siehe Rahmenterminkalender 2018/19);.
 - An den ersten beiden Spieltagen haben unterklassige Mannschaften Heimrecht, ansonsten entscheidet über das Heimrecht die Reihenfolge der Auslosung.
3. **Einnahmeverteilung – Eintrittspreise § 51a SpO**
 - Bei Spielen um den Bezirkspokal, die auf dem Platz eines der beteiligten Vereine ausgetragen werden, geht von den Bruttoeinnahmen die vom Platzverein abzuführende Umsatzsteuer ab. Der Restbetrag wird zwischen den beiden Vereinen halbiert. Der Platzverein trägt seine Kosten, die Kosten für den Schiedsrichter und die Schiedsrichter-Assistenten. Der Gastverein hat mit seinem Anteil die Reisekosten selbst zu tragen. (§ 51 a Abs. 2 SpO)
 - Beim Endspiel um den Bezirkspokal, das auf neutralem Platz stattfindet, hat der platzstellende Verein von den Bruttoeinnahmen die Umsatzsteuer abzuführen. Vom verbleibenden Betrag erhält der platzstellende Verein 20 Prozent der Bruttoeinnahmen, mindestens jedoch 90 Euro. Damit sind alle seine Kosten abgegolten. Ferner gehen die Kosten für den Schiedsrichter und die Schiedsrichterassistenten sowie eine evtl. Platzaufsicht ab. Der Rest wird unter beiden reisenden Vereinen zu gleichen Teilen aufgeteilt. Einen Fehlbetrag tragen die beiden reisenden Vereine zu gleichen Teilen.
 - Die Eintrittspreise werden von der spielleitenden Behörde festgelegt; Ermäßigungen für die Mitglieder der beiden Vereine sind unzulässig. Für Behinderte, Rentner, Frauen und Schüler kann von den beiden beteiligten Vereinen einvernehmlich ein ermäßigter Eintrittspreis festgesetzt werden.

Festgelegte Eintrittspreise:	Für alle Spiele	€ 2,00
	Endspiel	€ 2,50
4. **Weiterführung des Wettbewerbes auf Südbadischer Ebene**
 - Der Sieger des Endspiels des Bezirkspokals ist für den Südbadischen Vereinspokal 2019/2020 teilnahmeberechtigt.

